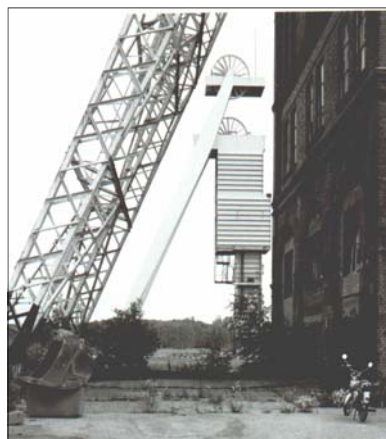
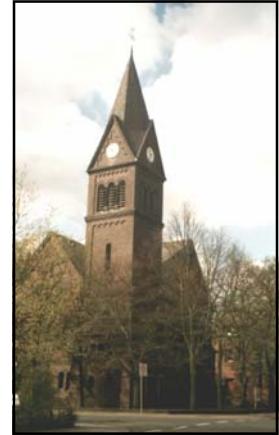


Rätsel...wer kennt sich aus in Sterkrade ?



Auflösung im Kalender 2000

Dezember 1999

Montag		6	13	20	27
Dienstag		7	14	21	28
Mittwoch	1	8	15	22	29
Donnerstag	2	9	16	23	30
Freitag	3	10	17	24	31 Silvester
Samstag	4	11	18	25	Weihnachten
Sonntag	5	12	19	26	Weihnachten

Schulkinder müssen sich früh an Ordnung gewöhnen

Die Schuldeputation:
Dr. zur Nieden
Vorsitzender

Schulordnung für die Volksschulen in Sterkrade und Holten Sterkrade, den 7. August 1912

Der Kreisschulinspektor:
Dr. Mayrhofer

Ein Wort für die Eltern

Wohlerzogene Kinder sind eine Ehre und Freude für die Eltern; sie sind die Hoffnung der Zukunft. Gute Eltern betrachten die Erziehung ihrer Kinder als ihre erste und schönste Aufgabe, als ihre heiligste Pflicht.

Für die Schulkinder

§ 1

Jedes Schulkind ist zunächst der Leitung und Beaufsichtigung des Lehrers seiner Klasse unterstellt, muß jedoch auch allen übrigen Lehrern und Lehrerinnen der Schule Ehrerbietung und Gehorsam leisten.

Im Verkehr mit seinen Mitschülern soll er freundlich und verträglich sein.

§ 2

Die Kinder müssen rein gewaschen und gekämmt sowie in sauberer und ordentlicher Kleidung zur Schule kommen. Sie sollen sich rechtzeitig, aber nicht früher als 1/4 Stunde vor Beginn des Unterrichtes auf dem Schulhof einfinden.

Sowohl ein Zuspät- als auch ein Zufrüherscheinen wird bestraft.

§ 3

Auf ein fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts gegebenes Glockenzeichen ordnen sich die Kinder auf dem Schulhof in Reihen paarweise. Das Hinein- und Hinausgehen geschieht in bestimmter Ordnung unter Aufsicht und Führung der Lehrer und Lehrerinnen. Vor dem Betreten des Schulhauses haben die Kinder ihre Füße an den Kratzeisen bzw. Matten zu reinigen.

Bei ungünstiger Witterung dürfen sie sich während der letzten Viertelstunde vor dem Schulanfang in ihr Klassenzimmer und an ihren Platz begeben; jedoch muß dies in Ruhe geschehen.

§ 4

Kopfbedeckungen, Mäntel und Schals werden an die dafür bestimmten Kleiderhaken gehängt. Das Ausziehen der Holzschuhe auf den Treppen, Hausgängen oder in den Klassenzimmern ist nicht gestattet.

§ 5

Wenn ein Schüler den Unterricht versäumt hat, so muß er sich beim Wiedereintritt bei seinem Lehrer melden.

Zuspätkommende Kinder dürfen nicht ohne weiteres ihren Platz einnehmen, sondern haben sich nach dem Eintritt in das Zimmer an der Tür aufzustellen, bis der Lehrer ihnen das Aufsuchen ihres Platzes gestattet.

§ 6

Das Mitbringen von Spielsachen und sonstigen nicht zum Unterricht gehörenden Dingen ist verboten.

§ 7

In der Klasse, den Hausgängen und auf den Treppen sowie auf dem Schulweg dürfen keine Papierstücke, Frühstücksreste u. dgl. fortgeworfen werden. Jedes Kind ist für seinen Platz in der Schule verantwortlich. Das Frühstückspapier ist in einem der aufgestellten Papierkästen zu werfen, sofern es der Schüler nicht aufbewahren will.

§ 8

Schulgeräte und Lehrmittel sind mit größter Schonung zu nutzen und dürfen nicht beschmutzt werden.

Zuwiderhandelnde werden bestraft; außerdem werden die Eltern zu Schadenersatz herangezogen.

§ 9

Beim Beginn der Pause stellen sich die Schüler paarweise auf, verlassen unter Führung des Lehrers das Klassenzimmer und begeben sich auf den Schulhof; dort verweilen sie bei geeigneter Witterung bis zum Läuten. Bei ungünstiger Witterung dürfen die Kinder in ihrer Klasse verbleiben, wo sie alsdann das Frühstück verzehren und sich leise unterhalten können.

Im übrigen darf sich kein Kind während der Pausen ohne Erlaubnis im Klassenzimmer, das tunlichst durch Zugluft gelüftet werden soll, aufhalten oder vom Schulhof entfernen.

§ 10

Während der Pausen wird von den Kindern auf dem Schulhof gespielt. Niemals darf das Spiel in Streit und wüsten Lärm ausarten.

Streng untersagt ist rohes und lärmendes Spielen, Rennen, Pfeifen, ebenso das Umherlagern an der Mauer oder Hecke.

§ 11

Sowohl beim Hinein- als auch beim Hinausgehen wird stets rechts gegangen und Ruhe gehalten. Sprechen, Drängeln und Stoßen ist dabei untersagt.

§ 12

Tritt plötzlich während der Pause Regenwetter ein, so läßt der Schulleiter oder die Lehrperson, die auf dem Schulhof die Aufsicht führt, das Glockenzeichen zum Hineingehen geben.

§ 13

Die Einfriedung des Schulhofes sowie die Anlagen auf demselben, Bäume, Sträucher u. dgl. sind zu schonen. Kein Kind darf die Einfriedung oder das Tor erklettern. Das Spielen an den Turngeräten außer der Turnstunde ist nur mit besonderer Erlaubnis der aufsichtführenden Lehrperson gestattet.

§ 14

Beschreiben der Wände sowie das Einschneiden der Namen in Pult und Bänke ist streng verboten.

§ 15

Jedes Kind hat auf dem Korridor seinen bestimmten Kleiderhaken. Schirme sind in dem Schirmständer unterzubringen. Mützen, Mäntel, Schirme u. dgl. dürfen niemals mit in das Klassenzimmer genommen werden.

§ 16

Tritt ein Vorgesetzter der Kinder in das Klassenzimmer ein, so wird er von den Kindern durch Erheben von den Sitzen begrüßt.

§ 17

Kinder, die gesund sind, haben es so einzurichten, daß sie während der Unterrichtsstunden möglichst nicht zum Abort zu gehen brauchen. Der unnötige Aufenthalt in den Aborten oder den Vorräumen ist unstatthaft. Auch dürfen nicht mehrere Kinder zugleich auf demselben Abort verweilen. Jede Verunreinigung der Aborträume ist streng verboten. Beim Verlassen des Abortes hat jedes Kind die Tür wieder zu schließen.

§ 18

Beim Schulschlusse gehen die Kinder jeder Klasse bis zum Hoftor stillschweigend und paarweise in geschlossener Reihe. Dort erst trennen sie sich und gehen dann ohne Aufenthalt still und sitzsaft auf dem nächsten Weg nach Hause.

§ 19

Schulsachen dürfen nur über Mittag in der Schule gelassen werden.

§ 20

Zur Gewöhnung an ein möglichst schnelles, aber doch geordnetes Hinausgehen, wie es bei einem Brande unbedingt notwendig wäre, wird mindestens einmal vierteljährlich zu verschiedenen Tageszeiten durch plötzlich anhaltendes Schellen mitten im Unterricht ein solches schnelles Hinausgehen geübt.